

**Gesetz
über Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(Ergänzungsleistungsgesetz)**

Vom 14. Juni 1966

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 39 der Kantonsverfassung und das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965^{1), 2)}

beschliesst:

A. Persönliche Voraussetzungen

§ 1³⁾

An Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Aargau werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 Ergänzungsleistungen gewährt. Bezügerkreis

§ 1a⁴⁾

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter. Personen- und Funktionsbezeichnungen

¹⁾ SR 831.30

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 17. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 383).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 17. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 383).

⁴⁾ Eingefügt durch Dekret über die Anpassung des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes an das geänderte Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. November 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 374).

§ 2¹⁾**B. Wirtschaftliche Voraussetzungen**§ 3²⁾Anerkannte
Ausgaben

¹ Bei Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (zu Hause wohnende Personen), werden als Ausgaben anerkannt.³⁾

a) ⁴⁾ als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr im Sinne von Art. 3b Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes:

1. Fr. 18'140.– für Alleinstehende,
2. Fr. 27'210.– für Ehepaare,
3. Fr. 9'480.– für Waisen und Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen. Dabei gilt für die ersten zwei Kinder der volle Betrag, für zwei weitere Kinder je zwei Drittel und für die übrigen Kinder je ein Drittel dieses Betrages;

b) als Höchstbetrag für die Mietzinsausgaben im Sinne von Art. 3b Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes:

1. Fr. 13'200.– für Alleinstehende,
2. Fr. 15'000.– für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern.⁵⁾

¹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 17. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 383).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 17. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 383).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassungen des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes an das geänderte Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. November 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 451).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassungen des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz) vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 304).

⁵⁾ Fassung gemäss Ziffer 9 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 116).

² Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (in Heimen wohnende Personen), werden als Ausgaben anerkannt: ¹⁾

a) als Tagestaxe im Sinne von Art. 3b Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes:

1. maximal Fr. 85.– in Bezug auf Altersheime,
2. maximal Fr. 136.– in Bezug auf Pflegeheime oder Spitäler,
3. Fr. 102.– in Bezug auf Behindertenheime, soweit Bezüger ohne Hilfflosenentschädigung oder einer leichten Hilfflosenentschädigung betroffen sind,
4. Fr. 136.– in Bezug auf Behindertenheime, soweit Bezüger einer mittleren oder schweren Hilfflosenentschädigung betroffen sind.

b) Fr. 4'284.– als Betrag für persönliche Auslagen im Sinne von Art. 3b Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes.

³ Die in Absatz 2 lit. a Ziff. 1 und 2 genannten Beträge erhöhen sich um die Leistungen der Krankenkassen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

§ 4²⁾

Als Einnahme wird der Vermögensverzehr bei Altersrentnern in Heimen und Spitälern auf 20 % des anrechenbaren Reinvermögens festgelegt.

Anrechenbare
Einnahmen:
Vermögens-
verzehr

§ 5³⁾

Der beim anrechenbaren Reinvermögen zu berücksichtigende Freibetrag für selbst bewohntes Wohneigentum wird auf Fr. 150'000.– festgelegt.

Freibetrag für
selbst bewohntes
Wohneigentum

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz) vom 12. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 361).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 17. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 383).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 17. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 383).

§§ 6 und 7¹⁾**C. Leistungsmodalitäten²⁾****§ 8³⁾****§ 9**

Sicherung der Leistungen

Jeder Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig. Vorbehalten bleibt § 10.

§ 10

Auszahlung der Leistungen

¹ Die Ergänzungsleistung wird in der Regel dem Berechtigten ausbezahlt. Die kantonale Ausgleichskasse ist befugt, im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Massnahmen zu treffen, damit die Ergänzungsleistung zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet wird.

² Die Ergänzungsleistung wird durch die kantonale Ausgleichskasse in der Regel monatlich und durch die Post ausgerichtet.

§ 11

Steuerfreiheit

Die Ergänzungsleistungen dürfen weder mit kantonalen noch mit kommunalen Steuern belegt noch mit geschuldeten öffentlichen Abgaben verrechnet werden.

¹⁾ Aufgehoben durch Dekret über die Anpassung des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes an das abgeänderte Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 24. November 1970, in Kraft seit 1. Januar 1971 (AGS Bd. 7 S. 511).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 17. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 383).

³⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 17. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 383).

§§ 12 und 13¹⁾**§ 14**

¹ Von jeder Änderung in den persönlichen und jeder wesentlichen Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anspruchsberechtigten hat dieser, sein gesetzlicher Vertreter oder gegebenenfalls die Drittperson oder die Behörde, welcher die Ergänzungsleistung ausbezahlt wird, der Gemeindezweigstelle zuhanden der kantonalen Ausgleichskasse oder dieser direkt ungesäumt Mitteilung zu machen. Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf Veränderungen, welche bei Familienangehörigen des Bezugsberechtigten eintreten.

Meldepflicht und
Überprüfung der
wirtschaftlichen
Verhältnisse

² Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Ergänzungsleistungen sind periodisch zu überprüfen.

§ 15²⁾

Der Regierungsrat bezeichnet auf dem Verordnungsweg die Rückerstattungspflichtigen und regelt das Rückerstattungsverfahren.

Rückerstattung
von Ergänzungs-
leistungen

D. Organisation und Verfahren**§ 16**

Die Durchführung dieses Gesetzes wird der kantonalen Ausgleichskasse übertragen. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Kantons.

Kantonale
Ausgleichskasse

§ 17

¹ Die kantonale Ausgleichskasse hat über die Ergänzungsleistungen Buch zu führen.

Buchführung

² Die Buchführung ist jährlich durch die externe Revisionsstelle der kantonalen Ausgleichskasse im Zusammenhang mit der ordentlichen Kassenrevision zu prüfen.

¹⁾ Aufgehoben durch Dekret über die Anpassung des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes an das abgeänderte Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 24. November 1970, in Kraft seit 1. Januar 1971 (AGS Bd. 7 S. 511).

²⁾ Fassung gemäss Dekret über die Anpassung des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes an das abgeänderte Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 24. November 1970, in Kraft seit 1. Januar 1971 (AGS Bd. 7 S. 511).

§ 18

Berichterstattung Die kantonale Ausgleichskasse erstattet über die Ergänzungsleistungen jährlich Bericht und legt die Jahresrechnung vor.

§ 19

Gemeinde-
zweigstellen Die Mitwirkung der Gemeindegzweigstellen richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Gemeinden haben die Vollzugskosten ihrer Zweigstelle zu tragen.

§ 20

Gesuchs-
einreichung und
Entscheid ¹ Gesuche um Gewährung einer Ergänzungsleistung sind der Gemeindegzweigstelle am Wohnsitz des Gesuchstellers oder direkt bei der kantonalen Ausgleichskasse einzureichen.

² Die kantonale Ausgleichskasse entscheidet über das Gesuch.

§ 21

Auskunfts- und
Schweigepflicht ¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgeber und alle Stellen, die den Anspruchsberechtigten betreuen, sind verpflichtet, der kantonalen Ausgleichskasse kostenlos die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen einzureichen.

² Wer für sich oder einen andern eine Ergänzungsleistung beansprucht, eine solche bezieht oder zur Gesuchseinreichung befugt ist, hat der kantonalen Ausgleichskasse alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einzureichen, die zur Prüfung der massgebenden Verhältnisse notwendig sind.

³ Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe haben über ihre Wahrnehmungen Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

E. Finanzierung**§ 22 ¹⁾**

Finanzierung der
Leistungen Der Kanton finanziert die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 8 des Gesetzes III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT III) vom 22. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 573).

F. Rechtspflege und Strafbestimmungen

§ 23

¹ Die Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse gemäss diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen und müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Verfügungen

² Die rechtskräftigen Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ¹⁾ gleich.

§ 24 ²⁾

¹ Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Versicherungsgericht des Kantons Aargau Beschwerde erheben. Das gleiche Recht steht den Verwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern der leistungsansprechenden Person zu. Rechtspflege
a) Kantonale Instanz

² Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau in Alters- und Hinterlassenenversicherungssachen finden Anwendung.

³ Der Grosse Rat kann durch Dekret ein Einspracheverfahren einführen, soweit es das Bundesrecht zulässt. Dieses ist dem Beschwerdeverfahren gemäss Absatz 1 voranzustellen.

§ 25 ³⁾

Gegen Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau kann beim Eidgenössischen Versicherungsgericht innert 30 Tagen gemäss dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege ⁴⁾ Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. b) Eidgenössisches Versicherungsgericht

§ 26

Es gelten die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 ⁵⁾. Strafbestimmungen

¹⁾ SR 281.1

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 17. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 383).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 17. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 383).

⁴⁾ SR 173.110

⁵⁾ SR 931.30

G. Gesetzesänderung, Schluss- und Übergangsbestimmung**§ 27¹⁾**

Anpassung an
abgeändertes
Bundesrecht

¹ Der Grosse Rat wird ermächtigt, über die Anpassungen des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes an Änderungen des Bundesgesetzes zu beschliessen, soweit dies zur Ausführung des Bundesgesetzes erforderlich ist und dabei keine erhebliche Entscheidungsfreiheit besteht.

² Der Regierungsrat wird ermächtigt, über die Anpassungen des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes an die vom Bundesrat gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes der Teuerung angepassten Beträge zu beschliessen, soweit dies zur Ausführung des Bundesgesetzes erforderlich ist und dabei keine erhebliche Entscheidungsfreiheit besteht.

§ 28

Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz über kantonale Zuschüsse zu den Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Bundes vom 11. Januar 1956²⁾, revidiert am 8. Januar 1963³⁾, aufgehoben.

§ 29

Inkrafttreten und
Übergangs-
bestimmung

¹ Der Anspruch auf eine Ergänzungsleistung, welche innert zwölf Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht wird, beginnt, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Das Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

*Vom Bundesrat genehmigt am 20. September 1966, 10. November 1999.
Angenommen in der Volksabstimmung vom 16. Oktober 1966,
28. November 1999.*

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 17. August 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1999 S. 383).

²⁾ AGS Bd. 4 S. 433

³⁾ AGS Bd. 5 S. 357